



**Satzung
zur 1. Änderung der
Satzung zur Vergabe des Burkhardtsdorfer Jugendpreises
vom 8. März 2005**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) und dem Gesetz zur Einführung des EURO vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) hat der Gemeinderat der Gemeinde Burkhardtsdorf am 07. März 2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Wortlaut der Satzung zur Vergabe des Burkhardtsdorfer Jugendpreises erhält folgende Fassung:

§ 1

Sinn und Zweck der Preisvergabe

- (1) Der Burkhardtsdorfer Jugendpreis kann jährlich an einen Jugendlichen oder eine jugendliche Personengruppe vergeben werden, die uneigennützig Außergewöhnliches für andere Personen, Personengruppen oder das Gemeinwohl leistet oder geleistet hat.
Dieses Außergewöhnliche kann eine einmalige Tat oder eine kontinuierliche Leistung sein.
- (2) Durch die Auszeichnung soll auf besondere Taten und Leistungen aufmerksam gemacht und Vorbildwirkung erzielt werden.

§ 2

Preisverleihung

Der Bürgermeister überreicht den Burkhardtsdorfer Jugendpreis in einer öffentlichen Veranstaltung. Die Art und Auswahl der Veranstaltung richtet sich nach dem Auszeichnungsgrund.

§ 3

Auswahlverfahren der Preisträger

- (1) Personen oder Institutionen können gemäß § 1 der Satzung Jugendliche und junge Erwachsene zwischen dem 14. und 27. Lebensjahr, die in Burkhardtsdorf wohnen, sowohl als Einzelpersonen als auch als Personengruppe für den Burkhardtsdorfer Jugendpreis vorschlagen.
Die Vorschläge sind in schriftlicher Form an den Bürgermeister bis zum 30. September des laufenden Jahres einzureichen, sie sollen eine ausreichende

Begründung, insbesondere über die Verdienste und das Wirken des/der Vorgeschlagenen, enthalten.

- (2) Die Vorschläge werden den Mitgliedern des Hauptausschusses zur Vorberatung vorgelegt.
- (3) Bis einschließlich November tritt der Hauptausschuss zu einer Beratung zusammen. In dieser Sitzung wird über die eingereichten Vorschläge beraten sowie die Preisträgervorschläge erarbeitet und dem Gemeinderat als Empfehlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (4) Der Bürgermeister begründet den gemeinsamen Vorschlag in der Dezembersitzung im Gemeinderat. Der Gemeinderat beschließt ohne Aussprache über die empfohlenen Preisträger.
- (5) Eingereichte Vorschläge aus den zurückliegenden Jahren, die bisher keine Berücksichtigung fanden, können durch den Hauptausschuss wieder aufgenommen werden. Der Hauptausschuss hat die eingereichten Vorschläge so zu bewerten, dass die ausgewählten Preisträger den gestellten Auswahlkriterien entsprechen.
- (6) Alle Sitzungen im Zusammenhang mit der Vergabe des Jugendpreises, mit Ausnahme der Verleihung selbst, sind nicht öffentlich.
- (7) Entsprechen die eingereichten Vorschläge nicht den gestellten Auswahlkriterien und soll auch kein Vorschlag aus den Vorjahren wieder aufgegriffen werden, so hat der Gemeinderat über das Aussetzen der Preisverleihung mehrheitlich zu entscheiden.
- (8) Ein Anspruch auf Verleihung des Burkhardtsdorfer Jugendpreises besteht nicht.

§ 4

Finanzmittel

- (1) Der Burkhardtsdorfer Jugendpreis wird bei einer Einzelauszeichnung mit 150,00 Euro dotiert, bei Auszeichnung einer Personengruppe mit bis zu 350,00 Euro, jedoch nicht mehr als 150,00 Euro je Person.
- (2) Die für die Preisvergabe notwendigen Mittel sind jährlich in den Haushaltsplan der Gemeinde Burkhardtsdorf einzustellen.

§ 5

Öffentlichkeit

Der Preisträger ist in angemessener Form in den regionalen Medien der Gemeinde und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Burkhardtsdorf „Zwönitztal-Kurier“ zu würdigen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
o d e r
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

2. Ausfertigung

Burkhardtsdorf, den 8. März 2005



Probst
Bürgermeister

